

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 12. Dezember 2023  
709

|         |    |        |     |
|---------|----|--------|-----|
| GRG Nr. | 20 | EA 238 | 591 |
|---------|----|--------|-----|

**Einfache Anfrage von Vico Zahnd vom 8. November 2023 „Thurgauer Chancenpaket – Chancen für das Thurgauer Gewerbe“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Annahme des Kreditbegehrens über 127.2 Mio. Franken betreffend die Verwendung des Agios aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB) am 18. Juni 2023 durch das Volk ist für den Kanton Thurgau und seine Weiterentwicklung eine einmalige Chance. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass auch das Thurgauer Gewerbe von der Umsetzung der Projekte profitieren kann.

### **Frage 1**

Dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind staatliche Behörden oder staatlich beherrschte Unternehmen (Art. 4 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB; RB 720.3]) sowie private Unternehmen, sofern sie in bestimmten Bereichen tätig sind (Art. 4 Abs. 2 IVöB). Die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens kommen überdies überall dort zur Anwendung, wo eine Beschaffung zu mehr als 50 % der Gesamtkosten subventioniert ist (Art. 4 Abs. 4 lit. b IVöB).

Vergibt eine Organisation einen Auftrag, der zu mindestens 50 % über von Bund, Kanton oder Gemeinden erhaltene Mittel finanziert wird, ist das öffentliche Beschaffungswesen grundsätzlich einzuhalten. Jede Auftraggeberin und jeder Auftraggeber muss selbst prüfen, ob im konkreten Fall die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechtes zur Anwendung kommen. Bei den meisten geförderten Projekten dürfte dies der Fall sein.

## Frage 2

Auch wenn die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zur Anwendung kommen, besteht ein Spielraum für eine Berücksichtigung von Thurgauer Unternehmen. Abhängig vom Auftragswert kommt das entsprechende Verfahren zur Anwendung. Im freihändigen Verfahren besteht die grösste Freiheit. Beim Einladungsverfahren kann der Kreis der Anbieterinnen und Anbieter selbst bestimmt werden. Im öffentlichen oder selektiven Verfahren können hingegen alle Anbieterinnen und Anbieter am Verfahren teilnehmen, welche die Bedingungen erfüllen. Gemäss den Vorgaben für das öffentliche Beschaffungswesen erhält das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag, wobei bei einem Angebot die vorhandenen Vorteile der lokalen Volkswirtschaft beispielsweise bezüglich den ökologischen oder sozialen Aspekten durchaus herausgestrichen werden können. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass viele Thurgauer Unternehmen von den TKB-Millionen profitieren werden. Die Vergabestatistik des Kantons zeigt, dass 2022 bei einem Auftragsvolumen von rund 83 Mio. Franken fast 70 % an Unternehmen mit Sitz im Kanton Thurgau vergeben wurden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ein Grossteil der Aufträge ausserkantonale oder ins nahe Ausland vergeben werden wird.

## Frage 3

Nein. Die projekteinreichenden Organisationen sind selbst zuständig für die Auftragsvergaben für ihre Projekte. Der Regierungsrat kann privaten Stiftungen und Vereinen nicht vorgeben, an wen sie ihre Aufträge zu vergeben haben.

## Frage 4

Der Auszahlungsmechanismus ist in der Botschaft zum Kreditbegehren über 127.2 Mio. Franken betreffend die Verwendung des Agios aus der Ausgabe von Partizipations-scheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB) vom 4. Oktober 2022 ab Seite 11 beschrieben.<sup>1</sup> Demnach werden Fördermittel rückwirkend in Tranchen ausbezahlt, bezogen auf den jeweils erreichten Projektfortschritt (Meilenstein). Dieser Grundsatz wird durch die Geschäftsstelle des Vereins Projekte für den Thurgau sichergestellt.<sup>2</sup> Hierzu ist die Geschäftsstelle in engem Kontakt mit den projekteinreichenden Organisationen und hat diese am Kick-off vom 1. Dezember 2023 über die Antrags- und Controllingprozesse informiert.<sup>3</sup> Sie benennt in Absprache mit dem Regierungsrat die Regeln der Zusammenarbeit mit den projekteinreichenden Organisationen, erarbeitet auf partnerschaftlicher Basis je Projekt die Voraussetzungen für die tranchenweise Auszahlung von Fördermitteln und holt Berichte über den Projektfortschritt ein.

---

<sup>1</sup> Botschaft zum Kreditbegehren über 127.2 Mio. Franken (Fr. 127'203'243.85) betreffend die Verwendung des Agios aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB) ([https://www.tg.ch/public/upload/assets/135083/02\\_Botschaft\\_Kreditbegehren\\_PS\\_TKB.pdf?fp=1](https://www.tg.ch/public/upload/assets/135083/02_Botschaft_Kreditbegehren_PS_TKB.pdf?fp=1)).

<sup>2</sup> Medienmitteilung „Urs Dünnenberger leitet die Geschäftsstelle des Fördervereins Projekte für den Thurgau“ (<https://www.tg.ch/news.html/485/news/66802>).

<sup>3</sup> Vgl. Beilage „Ablauforganigramm\_Förderverein Projekte für den Thurgau“.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

**Beilage:**

- Aufbauorganigramm Förderverein Projekte für den Thurgau